

ASKÖ Sport GmbH (ASG)

Sportanlagen- und Benützungsordnung für das ASKÖ Bewegungszentrum (ABC)

1. Geltungsbereich

Diese Sportplatzordnung dient der ordnungsgemäßen Nutzung der Sportanlage der ASG in 4040 Linz, Hölderlinstraße 26 durch Vereine, Schulen, Betriebe und sonstigen Gruppen oder Einzelpersonen (Nutzer).

2. Nutzungsberechtigung

Die Benützung der Anlage oder Anlagenteile ist nur aufgrund einer Benützungsbewilligung gestattet, die von der ASG über Ansuchen ausgestellt wird. Die Nutzung ist grundsätzlich nur gegen Entgelt möglich, das von der ASG festgelegt wird.

Von einer Benützungsbewilligung ausgenommen ist das Restaurant einschließlich der dazugehörigen Terrasse.

Die Nutzungsberechtigung über die gesamte Anlage oder einzelne Teile (Freiflächen, Gymnastikräume, Saunabereich, Veranstaltungs- und Sitzungsräume) kann sowohl für einmalige als auch für Nutzungen über einen längeren Zeitraum (z.B. mehrere Tage, Kalenderjahr oder Saison) ausgestellt werden.

Der Nutzer hat die verwendeten Anlagenteile und Geräte spätestens eine halbe Stunde nach Ablauf der vereinbarten Nutzungszeit in geordnetem und gereinigtem Zustand dem Platzwart (Beauftragten der ASG) zu übergeben.

Bei Unbenutzbarkeit der Anlage (z.B. infolge Schlechtwetter) erlischt die Benützungsbewilligung, etwaige Vorauszahlungen werden refundiert. Über die Benutzbarkeit entscheidet die ASG.

Alle Umgestaltungen, Adaptierungen, Um- oder Einbauten bedürfen der schriftlichen Genehmigung der ASG.

Den Pflichtschulen der Stadt Linz stehen die Freianlagen (einschließlich Garderoben) kostenlos zur Verfügung.

3. Aufsicht

Die Aufsicht über die gesamte Anlage obliegt dem Beauftragten der ASG oder dem Platzwart. Er hat nach den Anweisungen der ASG für den ordnungsgemäßen Zustand der Anlage zu sorgen und die Einhaltung der Sportplatzordnung durch die Nutzer zu überwachen.

4. Pflichten des Nutzers

Der Nutzer ist zur Einhaltung dieser Sportanlagen- und Benützungsordnung und zur sorgsamem Nutzung der Anlage verpflichtet. Er hat auch für deren Einhaltung durch Personen, die an der Veranstaltung beteiligt sind (Teilnehmer, Funktionäre, Zuseher), zu sorgen.

Den Anweisungen des Platzwartes oder eines Beauftragten der ASG ist unbedingt Folge zu leisten.

Während der Nutzung hat ein Verantwortlicher des Nutzers (Übungsleiter, Veranstaltungsleiter etc.)

anwesend zu sein, der für die Einhaltung aller Verpflichtungen durch die Teilnehmer zu sorgen hat.

Der Nutzer hat sich vor der Benützung von der ordnungsgemäßen Beschaffenheit der zu benützendes Anlage zu überzeugen und allfällige Mängel sofort dem Platzwart oder einem Beauftragten der ASG zu melden. Beschädigungen während der Benützung sind ebenfalls sofort oder jedenfalls unmittelbar nach Ende der Benützung zu melden.

5. Leistungen der ASG

Die ASG stellt dem Nutzer die im Angebot angeführten Anlagenteile für deren widmungsgemäße Nutzung zu den festgelegten Tarifen zur Verfügung.

Folgende Leistungen sind in den festgelegten Tarifen inkludiert:

- Zurverfügungstellung der gebuchten Anlagenteile
- Erforderliches Bewässern unmittelbar vor bzw. während der Benützung
- Gegebenenfalls Beistellung einer Lagerräumlichkeit für die Aufbewahrung von Sportutensilien
- Pflege und Instandhaltung der gebuchten Anlagenteile
- ASG-Aufsichtsdienst
- Endreinigung Innen- und Außenbereich
- Div. Sachaufwand (für Toiletten, Umkleidekabinen)
- Kosten für Betriebsaufwand (Strom-, Wasserverbrauch etc.)
- Beistellung von Müllbehältern inkl. Abfallentsorgung

6. Sportgeräte

Die auf der Anlage vorhandenen Sportgeräte stehen dem Nutzer unentgeltlich zur Verfügung. Sie sind bei Bedarf beim Platzwart anzufordern und nachher wieder zurückzustellen. Spezielle Sportgeräte (z.B. Bälle) sind vom Nutzer beizustellen.

7. Schonung der Anlagen und Haftung

Die Anlagen sind mit größtmöglicher Schonung zu benützen. Es ist alles zu vermeiden, was zu einer Beschädigung der Anlage führen könnte. Darüber hinaus ist auf größtmögliche Sauberkeit und Ordnung zu achten.

Die Nutzung der Anlage darf nur mit geeigneten Schuhen erfolgen. Der Platzwart oder ein Beauftragter der ASG sind zu stichprobenartigen Kontrollen berechtigt und können Teilnehmern mit unpassendem Schuhwerk die weitere Nutzung untersagen.

Bei Beschädigungen an Anlagen und Geräten, die durch eine über die ordnungsgemäße Nutzung hinausgehende Tätigkeit verursacht wurden, haftet der Schädiger. Lässt sich dieser nicht eruieren, haftet der Nutzer zur ungeteilten Hand.

Bei Schäden irgendwelcher Art (auch gegenüber Dritten), die sich während der Sportausübung oder sonstigen Nutzung der Anlage ergeben, übernimmt die ASG keinerlei Haftung und hält der Nutzungsberechtigte die ASG schad- und klaglos.

8. Veranstaltungen

Bei Veranstaltungen hat der Nutzer für die entsprechenden behördlichen Bewilligungen zu sorgen und diesbezügliche Auflagen zu befolgen.

Der Nutzer verpflichtet sich, sämtliche für die Durchführung von Veranstaltungen und den Betrieb erforderlichen Versicherungen mit angemessenen Versicherungssummen abzuschließen und den entsprechenden Nachweis der ASG vorzulegen.

Er hat erforderlichenfalls auch für einen entsprechenden Ordnerdienst zu sorgen.

9. Werbung

Die ASG räumt dem Nutzer bei Veranstaltungen das Recht ein, auf der Sportanlage Werbung unter folgenden Bedingungen aufzustellen oder anzubringen:

- Genehmigung durch ASG gegen jederzeitigen Widerruf
- Gemeinsame Standortbestimmung
- Fachgerechte Aufstellung sowie Anbringung von winddurchlässigen Materialien (einvernehmliche Terminfestlegung mit ASG)
- Schriftlicher Nachweis über die Abführung der gesetzlich vorgeschriebenen Abgaben (Ankündigungsabgabe)

Verträge über Dauerwerbung sind über die ASG abzuschließen. Die dafür lukrierten Einnahmen werden, wenn die Verträge über Initiative des Nutzers zustande kommen, zu gleichen Teilen zwischen ASG und Verein geteilt. Der Vereinsanteil kann auch auf das Benützungsentgelt angerechnet werden.

10. Speisen und Getränke

Der entgeltliche Ausschank von Getränken sowie die entgeltliche Verabreichung von Speisen sind grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmeregelungen in Sonderfällen sind nur in Absprache mit der ASG und dem Pächter des Lokales gemeinsam zu vereinbaren.

11. Sonstige Bestimmungen

Die Mitnahme von Hunden ist nur in angeleiteter Haltung und unter ständiger Aufsicht durch geeignete Personen gestattet.

Das Rauchen und die Mitnahme leicht brennbarer Stoffe sind in den Räumlichkeiten (einschließlich der Umkleide- und Sanitärräume) strengstens verboten. Auf allgemein zugänglichen Flächen können im Einvernehmen mit der ASG Raucherzonen eingerichtet werden.

Bei Verstößen gegen diese Sportanlagen- und Benützungsordnung oder sonstige Anordnungen ist der Platzwart (Beauftragter der ASG) verpflichtet, einzuschreiten und gegebenenfalls den Nutzer oder Teilnehmer von der Sportanlage zu verweisen.

Bei schweren Verstößen ist die ASG berechtigt, bereits eingeräumte Nutzungsberechtigungen zu widerrufen.

12. Stornobedingungen

Einzelbuchungen Outdoor/Indoor (ausgenommen Seminarräume)

- Bei Absagen bis 5 Tage vor dem Veranstaltungstag (Samstag, Sonntag und Feiertag werden nicht mitgerechnet) entstehen keine Stornogebühren.
- Bei Absagen innerhalb von 5 Tagen vor dem Veranstaltungstag (Samstag, Sonntag und Feiertag werden nicht mitgerechnet) werden 50 % Stornogebühr verrechnet.
- Bei Absagen am Veranstaltungstag werden 100 % Stornogebühr verrechnet.

Seminarräume

Bis 31 Tage vor Veranstaltung verrechnen wir keine Stornogebühr.

30 – 15 Tage vor der Veranstaltung 25 % des Buchungsbetrages.

14 – 8 Tage vor der Veranstaltung 50 % des Buchungsbetrages.

3 – 1 Tag(e) vor der Veranstaltung sowie am Veranstaltungstag 100 % des Buchungsbetrages.

Bei Pauschalbuchungen

Bei einem Teilnehmerausfall von mehr als 10 % der gebuchten Anzahl werden bis 4 Tage vor der Veranstaltung 50 %, bei einem Teilnehmerausfall 3 – 1 Tag(e) vor der Veranstaltung sowie am Veranstaltungstag 100 % des gebuchten Arrangements verrechnet.